

SATZUNG des SPORTVEREIN SCHLIERSTADT 1921 e.V:

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der im Jahre 1921 gegründete Verein führt den Namen "Sportverein Schlierstadt 1921 e.V." und hat seinen Sitz in Osterburken-Schlierstadt. Er ist beim Amtsgericht Adelsheim eingetragen. Die Vereinsfarben sind schwarz/weiß

Der Verein ist Mitglied des Badischen Fußballverbandes e.V. in Karlsruhe. Soweit es sich um Beachtung der Satzung, Ordnung und Entscheidungen des Badischen Fußballverbandes handelt, gelten dessen Satzung und Ordnung in der jeweils gültigen Form rechtsverbindlich für den Verein und dessen Einzelmitglieder. Der Verein, wie auch seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Fußballverbandes und ermächtigen diesen, die ihm überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen an den Süddeutschen Fußballverband bzw. den Deutschen Fußballbund zu übertragen,

Der Verein ist auch Mitglied des Badischen Sportbundes.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen, insbesondere des Fußballsports und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zu seinen Aufgaben gehört weiter die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und den dazugehörigen Gebäuden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Osterburken, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke im Stadtteil Schlierstadt zu verwenden hat.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden

Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) jugendlichen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Mitglied kann jeder Unbescholtene werden, der bereit ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen.

Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 18.Lebensjahr vollendet hat.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18.Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und zur

sportlichen Betätigung muss in jedem Falle die schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zu den ordentlichen Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei.

Beitragsfrei wird ebenfalls, wer 50 Jahre ununterbrochen dem Verein als ordentliches Mitglied angehört.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins und des Sports besonders hervorragende Verdienste erworben hat.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Für treue Mitgliedschaft sollen außerdem folgende Ehrungen erfolgen:

- 15-jährige ordentliche Mitgliedschaft: Bronzene Vereinsnadel
- 30-jährige ordentliche Mitgliedschaft: Silberne Vereinsnadel
- 40-jährige ordentliche Mitgliedschaft: Goldene Vereinsnadel

§ 4 Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jede männliche und weibliche Person werden, deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag sollte folgende Angaben enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geburtstag und Anschrift.

Antragsteller, die sich sportlich betätigen wollen, haben auch anzugeben, ob und bei welchem Verein sie Mitglied sind bzw. waren und welche sportliche Tätigkeit sie betreiben wollen.

Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Gesamtvorstand. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Dieser kann die Entscheidung in der auf die Ablehnung folgenden Mitgliederversammlung verlangen. Deren Bescheid ist endgültig. Die Entscheidung erfolgt mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei jugendlichen Antragstellern muss die Unterschrift des Erziehungsberechtigten vorliegen.

Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereine und Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben. In diesem Falle erfolgt die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gesondert. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist hierbei ebenfalls Voraussetzung für die Aufnahme.

§ 5 Austritt, Ausschluss, Vereinsstrafen, Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

1. durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur am Ende eines Halbjahres erfolgen kann und der spätestens am 1. April bzw. 1. Oktober schriftlich erklärt werden muss. Die Beitragspflicht erlischt zum Halbjahresende. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

2. durch Ausschluss.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Gesamtvorstand aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) Wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt.
- b) Bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung, sowie wegen grob unsportlichen Betragens.
- c) Wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrlichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins

schädiger oder beeinträchtiger Handlungen.

Das Mitglied ist vorher zu hören.

Die Entscheidung muss mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes getroffen werden. Die Entscheidung des Gremiums ist dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Dem vom Ausschuss betroffenen Mitglied steht das Beschwerderecht an den Verwaltungsrat zu, sofern es hiervon innerhalb 2 Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses Gebrauch macht.

Hat der Ausgeschlossene auch vor dem Verwaltungsrat, der mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet, kein Gehör gefunden, so steht ihm das weitere Beschwerderecht an die folgende Jahreshauptversammlung zu, wenn er binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheids des Verwaltungsrates davon Gebrauch macht. Das Rechtsmittel ist dem Verein jeweils schriftlich einzureichen. Für die Einhaltung der Fristen ist der Poststempel verbindlich.

Der Einspruch besitzt aufschiebende Wirkung. Das auszuschließende Mitglied hat kein Stimmrecht in Revisionsabstimmungen in eigener Sache. Bis zur endgültigen Entscheidung ist der Betroffene von seinem Stimmrecht suspendiert.

Dem Mitglied bleibt sodann der sportliche Rechtsweg entsprechend § 7, Ziff. 11 der Rechtsordnung des Badischen Fußballverbandes und der ordentliche Rechtsweg offen.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen, Gelder usw. die sich in seinem Besitz befinden, sind dort zurückzugeben.

Übt das auszuschließende Mitglied eine Verwaltungsfunktion im Verein aus, so ist der Betroffene mit Wirkung ab Antragstellung auf Ausschluss von seinen Ämtern zu entbinden bis zum entgeltigen Abschluss des Falles. Vereinseigentum ist in diesem Falle innerhalb 3 Tagen an den 1. Vorsitzenden auszuhändigen.

3. durch Tod

Außerdem können gegen Vereinsmitglieder disziplinarische Strafen verhängt werden, wenn die unter b) genannten Voraussetzungen vorliegen, ohne dass der Ausschluss aus dem Verein in Frage kommt. Es gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie für den Ausschluss.

§ 6 *Rechte und Pflichten der Mitglieder*

Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Versammlungen teilzunehmen.

Jugendliche Mitglieder unter 14 Jahren haben in den Vereinsversammlungen weder Sitz noch Stimme.

Jugendliche Mitglieder zwischen 14 und 18 Jahren sind zur Teilnahme an den Vereinsversammlungen berechtigt. Sie können jedoch ein Stimmrecht erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres beanspruchen.

Jugendliche Mitglieder können nicht in den Vorstand bzw. Verwaltungsrat gewählt werden.

Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht. Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, dass es an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein oder an festgesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt, sowie den Anordnungen des jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet.

Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grund benachteiligt, zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht, dies sofort den 1. Vorsitzenden zu melden, der dann die Angelegenheit mit dem Gesamtvorstand oder dem Verwaltungsrat schlichtet.

Es ist keinem Mitglied des Vereins gestattet, in derselben Sportart einem anderen Verein als Mitglied anzugehören. Für Angehörige von Betriebs- oder Firmen- bzw. Behördensportgemeinschaften gelten die vom Badischen Fußballverband erlassenen besonderen Bestimmungen.

*§ 7
Einkünfte und Ausgaben des Vereins*

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

1. Beiträge der Mitglieder
2. Einnahmen aus Wettkämpfen
3. Freiwillige Spenden
4. Sonstige Einnahmen

Die Höhe der Vereinsbeiträge wird vom Gesamtvorstand unter Genehmigung der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

1. Ausgaben im Sinne des § 2
2. Verwaltungsaufgaben

*§ 8
Vermögen*

Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

*§ 9
Organe des Vereins*

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Verwaltungsrat (§ 13)
3. Mitgliederversammlung (§ 19)

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
- 2, dem 2. Vorsitzenden
3. den Schriftführer
4. dem Hauptkassier

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

*§10
Vergütung*

1. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Verwaltungsrat kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vereinsvorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

*§11
Vorstandswahl*

Die Wahl des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse, sowie des Verwaltungsrates erfolgt in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Für ein, während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied, hat Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen. Eine Amtsenthebung ist durch 2/3 Mehrheitsbeschluss des Verwaltungsrates zulässig.

§ 12
Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist dafür verantwortlich, dass der gesamte Vereinsbetrieb sowohl allen sportlichen als auch allen wirtschaftlichen Anforderungen entspricht. Er trifft die erforderlichen Entscheidungen, soweit sie nicht durch die Satzungen dem Verwaltungsrat oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden. Die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern ist bei Beschlussfassung erforderlich.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Vorstandsmitglied oder ein anderes ordentliches Mitglied zur Vorname von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

Den einzelnen Vorstandsmitgliedern stehen:

1. dem Vorsitzenden:

- a) die Leitung des Vereins
- b) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
- c) die Leitung der Sitzungen und Versammlungen
- d) die Ausführung der Vereinsbeschlüsse
- e) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) die Genehmigung der vom Vereinskassier zu bezahlenden Kosten-Rechnungen, soweit diese im Einzelfall und je Monat 500,- Euro nicht überschreiten
- g) die Verfügung über zweckgebundene Gelder, die von anderen Stellen nur gegen Rechnung gewährt werden
- h) die Überwachung der Tätigkeit der Vereinsfunktionäre
- i) Einspruchrecht gegen Anordnungen der Abteilungsleiter, Ausschüsse, Vereinsfunktionäre, falls deren Maßnahmen den Interessen des Vereins oder den Anordnungen des Vorstandes entgegenstehen
- j) die satzungsgemäße Übertragung der Vertreterbefugnis
- k) die Einberufung des Vorstands, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich.

2. dem 2. Vorsitzenden

- a) den 1. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten
- b) den 1. Vorsitzenden in vereinsinternen Angelegenheiten zu unterstützen und weitgehend zu entlasten

3. dem Schriftführer

- a) die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung bzw. Verwaltungsrates erforderlichen Schriftstücke
- b) die Aufnahme der Sitzungsprotokolle des Vorstandes, des Verwaltungsrates und der Mitgliederversammlung
- c) die Aufsetzung der Beschlüsse
- d) die Erledigung der sonstigen schriftlichen Aufgaben des Vereins

Sitzungsprotokolle sind vom sitzungsleitenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

4. dem Hauptkassier

- a) die Verwaltung der Vereinskasse
- b) die ordnungsgemäße Führung der Bücher über alle Einnahmen und Ausgaben
- c) die Erstattung des Rechnungsberichtes in der Mitgliederversammlung mit Rechnungsbeleg und Kassenabschluss
- d) die Zahlung genehmigter Rechnungen und Ausgaben

- e) die Bekanntgabe der jeweiligen Kassenlage in den Vorstandssitzungen
- f) die Überwachung aller Einkünfte nach § 7
- g) die Entgegennahme von Zahlungen für den Verein gegen alleinige Quittung

§ 13 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus:

- 1. dem Vorstand
- 2. den Abteilungsleitern
- 3. dem Spielausschussvorsitzenden
- 4. den Spielführern der einzelnen Seniorenmannschaften, soweit sie ordentliche Mitglieder sind
- 5. delegierten Beisitzern
- 6. dem Jugendleiter

Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt oder bestimmt. Die Beisitzer sind verpflichtet, sich an den zu bewältigenden Aufgaben des Vereins weitgehend aktiv zu beteiligen.

Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens acht Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Sitzungsleitenden entscheidend.

Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Im Falle seiner Verhinderung stehen seine Rechte dem 2. Vorsitzenden zu.

Folgende Handlungen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates:

- 1. Abschluss von Verträgen mit Ausgaben von über 500,- € im Einzelfall und von Verträgen mit Angestellten des Vereins
- 2. Sonstige Ausgaben über 500,- € im Einzelfall, ausgenommen Gelder nach § 12, Abschnitt 1 g) und Handelsrechnungen
- 3. Aufnahme und Hergabe von Darlehen im Betrage von über 1000,- € im Einzelfall
- 4. Festlegung von Gebühren und Preisen bei Veranstaltungen
- 5. Erwerb und Veräußerung, Pachtung und Verpachtung von Grundstücken und Anlagen
- 6. Berufungsentscheidungen bei Beschwerden und Ausschlüssen aus dem Verein.

Die Begleichung von Verbindlichkeiten, die der Verein im Auftrag des Verwaltungsrates durch den 1. Vorsitzenden bzw. durch den Vorstand eingegangen ist, bedarf nicht mehr der Zustimmung des Verwaltungsrates, auch wenn die entscheidungsbestimmenden Richtbeträge überschritten werden.

§ 14 Abteilungen

Einzelne Abteilungen können sich eigene, von der Mitgliederversammlung genehmigte Richtlinien für ihre Aufgaben schaffen. Für deren Einhaltung hat der Abteilungsleiter verantwortlich zu sorgen. Er ist auch für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der von der Abteilung verwalteten Geldmittel verantwortlich.

§ 15 Wahl der Abteilungsleiter

Die einzelnen Abteilungen wählen ihre Leiter mindestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung, welche dieselben bestätigen muss. Der Jugendleiter wird in der Jahreshauptversammlung gewählt.

§ 16 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitglieder und mit dem Hauptkassier für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Revisionen der Vereinskasse, der Bücher und Belege, haben sie sich über die

ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem laufenden zu halten. In jedem Quartal soll mindestens eine Revision stattfinden.

Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 17 *Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 18 *Versammlungen*

In bestimmten Zeitabständen sollen Versammlungen der Vereinsmitglieder stattfinden, deren Zeitpunkt feststehend zu wählen ist. Die Einberufung erfolgt durch Ankündigung im Vereinskasten oder durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder. Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung seitens der Versammlung. Den Vorsitz in der Versammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Jedes Mitglied über 16 Jahre ist Stimmberechtigt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden bzw. Sitzungsleitenden. Die Abstimmung erfolgt mündlich, auf Verlangen eines Mitgliedes namentlich, auf Wunsch eines Drittels der erschienenen Mitglieder geheim. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

§ 19 *Ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) und außerordentliche Mitgliederversammlung*

Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Versammlungstermin wird mindestens 4 Wochen vorher bekannt gemacht durch Bekanntgabe in dem Mitteilungsblatt der Stadt Osterburken, in der örtlichen Presse sowie auf der Homepage des Sportvereins Schlierstadt 1921 e. V. (<http://www.sv-schlierstadt.de>). Anträge zur jährlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen. Diese Anträge müssen zehn Tage vor der Versammlung in den Händen des 1. Vorsitzenden sein. Regelmäßige Gegenstände der Beschlussfassung sind:

1. Jahresberichte
2. Bericht des Hauptkassiers und der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates
4. Alle zwei Jahre Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer, sowie die Bestätigung der Abteilungsleiter
5. Anträge
6. Verschiedenes

Eine Änderung der Vereinssatzung kann nur mit 2/3-Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.

Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsführer und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Entlastung des 1. Vorsitzenden erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses, der der Versammlung auch die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet.

Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.

Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf oder Handzeichen erfolgen, Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst, oder auf Verlangen, von mindestens einem Zehntel aller

stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe fünf Tage vor dem Termin an die Mitglieder schriftlich erfolgt.

§ 20 Wahlausschuss

Alljährlich kann durch die Mitgliederversammlung ein eigener Wahlausschuss gewählt werden, bestehend aus drei Mitgliedern. Ihm sollen nach Möglichkeit Mitglieder angehören, die in längerer Zugehörigkeit zum Verein die Belange des Vereins kennen. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören.

Der Wahlausschuss hat die Neuwahlen rechtzeitig vorzubereiten und geeignete Kandidaten für die Vereinsämter aufzustellen. Seine Vorschläge werden der Mitgliederversammlung vorgelegt. Der vom Wahlausschuss aus seinen Reihen gewählte Leiter hat der Versammlung als Alterspräsident, die Entlastung des alten Vorstandes und die Neuwahlen des 1. Vorsitzenden durchzuführen. Vorschläge aus der Mitgliederschaft sind zehn Tage vor der Versammlung dem Wahlausschuss bekanntzugeben.

§ 21 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa entstandenen Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Fußballverband e.V. gewährleistet.

§ 22 Auflösung

Die Auflösung des Vereins muss mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Kann in der ersten Mitgliederversammlung hierüber kein Beschluss herbeigeführt werden, entscheidet in einer weiteren Mitgliederversammlung 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert, der von den Mitgliedern geleisteten Sachleistungen überschreitet, der Stadt Osterburken, Stadtteil Schlierstadt, zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sportes zu, sofern das zuständige Finanzamt hierzu eine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter des Vereins anerkannt ist.

§ 23 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch den Badischen Fußballverband e.V., bei eingetragenen Vereinen auch durch das zuständige Registergericht, sowie das zuständige Finanzamt und durch den Versammlungsbeschluss vom 20. August 1976 in Kraft.